

Darlehensbedingungen

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Emissionsbezogene Angaben
<u>Darlehensnehmer:</u>
clean & green holdings GmbH, Mettmann Geschäftsführer: Björn Heyden, geboren am 23.01.1973, (einzelvertretungsberechtigt) Marc Wenger, geboren am 18.02.1952, (einzelvertretungsberechtigt) Geschäftsadresse: Johannes-Flintrop-Str. 8-10, 40822 Mettmann HR-Nummer: HRB 29232, Amtsgericht Wuppertal
<u>Projektbezogene Angaben:</u>
Projekt-Name und -ID: clean&green_Nachrangdarlehen_7,5%_2020_2026, 741 Darlehenszweck: Weiterleitung der Darlehensvaluta in Form eines nachrangigen Gesellschafterdarlehens an einen in Marokko ansässigen Projektinhaber, an dem der Darlehensnehmer mehrheitlich beteiligt ist, zum Zweck des Baus einer ökologisch nachhaltigen Bio-Fisch-Farm gemäß Projektbeschreibung vom 06.10.2020; Rückführung der zu diesem Zweck eingegangenen Zwischenfinanzierungen des Darlehensnehmers und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung.) Funding-Limit: EUR 6.000.000 Funding-Zeitraum: 06.10.2020 bis 05.01.2021 (einmalige oder mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)
Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 100,00 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 1.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).
Zins- und Tilgungsleistungen:
Feste Verzinsung: 7,5 % p.a.
Jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 31.12.2020 Endfällige Tilgung des gesamten Darlehensbetrages am 31.12.2026 („Rückzahlungstag“)
<u>Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):</u>

Kontoinhaber: clean and green
IBAN/Kontonummer: DE62850400611005502082
BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: TA-Nummer

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

Anlage 1 – Risikohinweise
Anlage 2 – Projektbeschreibung vom 06.10.2020
Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht

Risikohinweis:

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Darlehensnehmers zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen

Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Darlehensgeber bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Funding-Page erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer möchte einem in Marokko ansässigen Projektinhaber („**Projektinhaber**“), an dem er mehrheitlich beteiligt ist, ein nachrangiges Gesellschafterdarlehen („**Weiterleitungskredit**“) gewähren, das der Projektinhaber für den Bau einer in der Projektbeschreibung näher beschriebenen ökologisch nachhaltigen Fischzucht („**Projekt**“) verwenden möchte, sowie die zur Umsetzung dieses Projektes eingegangenen Zwischenfinanzierungen anderer Investoren zurückführen. Die für die Gewährung des Weiterleitungskredits sowie zur Rückführung der Zwischenfinanzierung erforderlichen finanziellen Mittel sollen dem Darlehensnehmer in Form von Nachrangdarlehen von Crowd-Investoren zur Verfügung gestellt werden. Der Darlehensgeber möchte dem Darlehensnehmer einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.

Das Darlehen soll aus Mitteln zurückgezahlt werden, die der Darlehensnehmer aus dem Weiterleitungskredit sowie aus Gewinnausschüttungen vom Projektinhaber erhält. Voraussetzung für die rechtzeitige und vollständige Leistung des Kapitaldienstes durch den Projektinhaber ist, dass dieser entsprechende Einnahmen durch das Projekt, konkret aus dem Verkauf der gezüchteten Fische, generieren kann.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website <https://invest.cleanandgreen.investments> vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser

Plattform, die Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Der Darlehenszweck („**Darlehenszweck**“) ist ausschließlich die Weiterleitung der Darlehensvaluta in Form des nachrangigen Weiterleitungskredits an den Projektinhaber zum Zwecke der Durchführung des Projekts, das in den Emissionsbezogenen Angaben und der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“) näher beschrieben ist; die Rückführung der vom Darlehensnehmer eingegangenen Zwischenfinanzierungen des Projekts in Höhe von ca. EUR 800.000; sowie die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen

Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Funding-Zeitraum

Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu **verlängern**. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls die Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorsehen, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern in der Projektbeschreibung nicht abweichend angegeben – regelmäßig in Einklang mit den jeweils aktuell geltenden „Reporting Guidelines für Crowdfunding-Plattformen im Bundesverband Crowdfunding e.V.“ (verfügbar unter <http://www.bundesverband-crowdfunding.de/reporting-guidelines-fuer-crowdfunding-plattformen-im-bundesverband-crowdfunding-e-v/>) informieren. Er wird dabei zumindest die allgemeinen Anforderungen sowie die speziellen Anforderungen für Unternehmensfinanzierungen einhalten. Der Darlehensnehmer wird – um seinen Reportingpflichten entsprechend nachkommen zu können – den Projektinhaber vertraglich verpflichten, dass der Projektinhaber dem Darlehensnehmer während der Laufzeit des Weiterleitungskredits regelmäßig entsprechend der genannten Guidelines informiert und dem Darlehensnehmer die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, die der Darlehensnehmer an die Darlehensgeber weiterreichen wird.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

6.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe und/oder Durchsetzbarkeit seiner Zahlungsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

7. Laufzeit, Verzinsung; Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; Rückzahlung des Darlehens

Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 8 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist der Rückzahlungstag („Rückzahlungstag“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Dem Darlehensnehmer steht erstmalig 24 Monate vor Laufzeitende ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann („**ordentliches Kündigungsrecht**“). Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalisierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären. Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die

Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung mit dem Festzinssatz, der in den Emissionsbezogenen Angaben genannt ist. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

8. Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen bindenden Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet**; oder
- c. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzz Zeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 10.2 (Vertraulichkeit) und 10.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 10.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber oder ein Dritter im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darle-

hensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die **„Zweitmarkt-Listing-Mitteilung“**), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit kein Marktplatz zur Verfügung gestellt wird, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist (**„Übertragungsanzeige“**). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-) Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.

Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechtigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die verpflichtete Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages

befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechnigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10.2 enden mit Ablauf von zwei 2 Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

10.3 Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

10.4 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Risikohinweise

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der clean & green holdings GmbH, Mettmann (Emittent / Darlehensnehmer). Die Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden bestimmte rechtliche und tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (ei-

genkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegen-

über den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil befriedigt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Endfälligkeit der Tilgung

Die Tilgung des Darlehenskapitals der Anleger soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (Endfälligkeit zum 31.12.2026). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften, keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten oder dieses Kapital nicht aus dem seinerseits dem in Marokko ansässigen Projektinhaber gewährten Gesellschafterdarlehen zurück erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

f. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich bei den von den Investoren gewährten Darlehen um qualifiziert nachrangige Darlehen handelt, dürfen diese Darlehen vom Emittenten (Darlehensnehmer) nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers und des in Marokko ansässigen Projektinhabers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des finanzierten Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Frühe Unternehmensphase

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko. Gleiches gilt für die vom Darlehensnehmer finanzierten Gesellschaften. Sollten sich deren Geschäftsideen nicht erfolgreich am Markt umsetzen können, besteht für Anleger ebenfalls ein erhöhtes Risiko. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. dem Team, bestimmten Schlüsselpersonen, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Für Investoren, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren, als dass sie eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen.

d. Risiken aus der Weiterleitung des Darlehensbetrags an einen in Marokko ansässigen Projektinhaber

Der Darlehensnehmer wird den nach Rückführung der Zwischenfinanzierungen verbleibenden Emissionserlös in Form eines nachrangigen Gesellschafterdarlehens an den in Marokko ansässigen Projektinhaber Pro Terra Maroc S.A.R.L. („Projektinhaber“) weiterleiten, an dem er mehrheitlich beteiligt ist. Der Projektinhaber möchte das Kapital zum Bau einer ökologisch nachhaltigen Fischzucht verwenden („Vorhaben“).

Der Darlehensnehmer ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Darlehensgeber darauf angewiesen, dass der Projektinhaber seinerseits seinen Verpflichtungen aus dem Gesellschafterdarlehensvertrag gegenüber dem Darlehensnehmer fristgerecht und vollständig nachkommt. **Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Darlehensnehmers Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.**

Der in Marokko ansässige finanzierte Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, **wenn das geplante Vorhaben, das durch das Gesellschafterdarlehen finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich durchgeführt werden kann oder er nicht in ausreichendem Umfang Gewinne erwirtschaftet.**

Bei dem Projektinhaber handelt es sich um ein Unternehmen marokkanischer Rechtsform mit Sitz in Marokko, für das das marokkanische Gesellschafts- und Insolvenzrecht gilt. Das vom Emittenten an den Projektinhaber gewährte nachrangige Gesellschafterdarlehen („Weiterleitungskredit“) unterliegt als ausländische Investition im Sinne des marokkanischen Rechts der Kontrolle des „Office des Changes“ in Marokko. Diesem ist jährlich ein Bericht über das gewährte Darlehen zu erstatten, welcher u.a. die konkreten Modalitäten wie die Höhe, den Zinssatz, Bankbestätigung zum Erhalt des Geldes, Buchhaltungsauszüge und stattgefundenen Rückzahlungen nach dem definierten Rückzahlungsplan enthält. **Sondertilgungen, etwa nach Kündigung des Gesellschafterdarlehens, bedürfen der Genehmigung des Office des Changes. Auch kann dieses den Zinssatz des Gesellschafterdarlehens anfechten, sollte er von den auf den internationalen Geldmärkten üblichen Zinssätzen abweichen.**

Der Zinssatz des Weiterleitungskredits orientiert sich an den auf den internationalen Geldmärkten üblichen Zinssätzen für Nachrangkapital, um eine solche Anfechtung des zwischen Darlehensnehmer und Projektinhaber vereinbarten Zinssatzes durch das marokkanische Office des Changes zu verhindern. Neben Zins und Tilgung aus dem Weiterleitungskredit ist der Darlehensnehmer darüber hinaus auf Dividendenauszahlungen des Projektinhabers angewiesen, um die Zahlungen von Zins und Tilgung auf die Nachrangdarlehen fristgerecht und vollständig vornehmen zu können.

Der Darlehensnehmer hält die Stimmmehrheit an dem Projektinhaber und kann insoweit gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf diesen ausüben, damit der Projektinhaber seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Darlehensnehmer nachkommt. **Da der Weiterleitungskredit, also das Gesellschafterdarlehen des Darlehensnehmers an den Projektinhaber, allerdings ebenfalls nachrangig ausgestaltet ist, müssen andere Gläubiger des Projektinhabers von diesem – unabhängig von dem gesellschaftsrechtlichen Einfluss des Darlehensnehmers – vorrangig vor dem Emittenten (Darlehensnehmer) bedient werden. Insoweit besteht ein erhöhtes Risiko, dass der Projektinhaber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer nicht nachkommen kann.**

Für Streitigkeiten aus dem Weiterleitungskredit sind deutsche Gerichte zuständig und gilt das deutsche Recht. Falls der Projektinhaber seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Darlehensnehmer nicht nachkommen sollte und der Darlehensnehmer dadurch auf eine gerichtliche Durchsetzung seiner Forderungen aus dem Weiterleitungskredit angewiesen sein sollte, sind diese Ansprüche in Marokko vor marokkanischen Gerichten geltend zu machen und durchzusetzen.

e. Risiken aus der Geschäftstätigkeit des in Marokko ansässigen Projektinhabers sowie der Durchführung des finanzierten Projekts

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des in Marokko ansässigen Projektinhabers und des Darlehensnehmers beeinträchtigen, ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Dies sind unter anderem Risiken aus der Umsetzung des vom Projektinhaber verfolgten Vorhabens. Das geplante Projekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwarte-

te und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Projektinhabers könnten mangelhafte Leistungen erbringen. Es könnte sich herausstellen, dass Annahmen, auf denen die Projektplanung basiert, fehlerhaft sind. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Politische Risiken könnten sich realisieren und die Sicherheit der geplanten Investitionen gefährden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Projektinhaber Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann. Auch weitere Faktoren können sich nachteilig auf den Projekterfolg auswirken, wie etwa die Entwicklung des Weltmarktpreises für Bio-Fisch, des Marktumfelds, von Lieferantenbeziehungen, von Umweltrisiken; Länder- und Wechselkursrisiken; das Verhalten von Wettbewerbern; auftretende Krankheiten in der eigenen Fischpopulation sowie Futtermittelknappheit.

Zum anderen kann auch die allgemeine Geschäftstätigkeit des in Marokko ansässigen Projektinhabers und/oder des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden sein, wie z.B. marktbezogene Risiken (z.B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Handelsbeschränkungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Projektinhabers und/oder des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des in Marokko ansässigen Projektinhabers und/oder des Darlehensnehmers auswirken. Dem in Marokko ansässigen Projektinhaber könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das Darlehenskapital aus dem Weiterleitungskredit an den Darlehensnehmer zurückzuzahlen. Dies könnte zur Folge haben, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

f. Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer und der Projektinhaber finanzieren sich in hohem Umfang durch Fremdkapital. Sie sind insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Der Darlehensnehmer und/oder der Projektinhaber werden möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von der jeweiligen Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Darlehensgeber) vorrangig zu bedienen sind.

g. Investment-Holding Gesellschaft

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine Investment-Holding Gesellschaft, die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des in Marokko ansässigen Projektinhabers ab.

h. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers und/oder des in Marokko ansässigen Projektinhabers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers und/oder des in Marokko ansässigen Projektinhabers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

i. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts und der erzielbaren Erträge könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Darlehensbetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

c. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in die Nachrang-Darlehensverträge sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Die Informationen zum Projekt sind Informationen des Darlehensnehmers und des in Marokko ansässigen Projektinhabers. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des in Marokko ansässigen Projektinhabers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung auf der Plattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen zum angebotenen Nachrangdarlehen unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

clean & green – professionell und nachhaltig investieren



Aktuell nicht investierbar

Darlehenshöhe: ab 100 €
 Zinssatz: 7.5 %
 Laufzeit: 5 Jahre
 Bereits finanziert: 0,00 €
 Maximum: 6.000.000,00 €

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



Tilapia, Garnelen & Salicornia:
Bio-zertifizierte Qualität



Aquakultur mit Kreislauf:
Maximale Nachhaltigkeit



Verantwortung übernehmen:
Lokal und global

clean & green - SUSTAINABLE IMPACT INVESTMENTS

Let US make a difference, together!

With every decision one step in the right direction!

Impact investing - Projekte, die einen echten Unterschied bewirken

Liebe Investoren,

mit Eurer Unterstützung möchten wir moderne und zukunftsorientierte Projekte umsetzen, die sich durch eine verbesserte Nutzung unserer Ressourcen und Schonung unserer Umwelt positiv auf unser Leben und die Umwelt auswirken.

Unsere Projekte sind **ökologisch und ökonomisch nachhaltig**. Denn nur mit langfristig guten Renditen können wir auch nachhaltig wirtschaften und unsere sozialen und ökologischen Prinzipien und Ziele verfolgen.

ProTerra Maroc ist ein Projekt, das beispielhaft für unsere Mission steht und zugleich eine gute Rendite verspricht. Mit ProTerra Maroc finden wir nicht nur einen Weg, ökonomisch und ökologisch nachhaltig hochwertigen Fisch und Gemüse zu produzieren, sondern unterstützen auch direkt vor Ort: Wir rekultivieren Landschaft und helfen, bessere Arbeits- und Lebensbedingungen zu erreichen.

Die ProTerra Maroc S.A.R.L. ist ein Tochterunternehmen der clean & green holdings GmbH.

Aktuell nicht investierbar

Darlehenshöhe: ab 100 €
 Zinssatz: 7.5 %
 Laufzeit: 5 Jahre
 Bereits finanziert: 0,00 €
 Maximum: 6.000.000,00 €

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Anlage 2 zu den Darlehensbedingungen – Projektbeschreibung vom 06.10.2020

Verantwortung, Integrität, Leistung und Vertrauen sind unsere grundlegenden Werte.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!
Björn Heyden, Marc Wenger

Das Aquakultursystem, das durch und durch nachhaltig ist

ProTerra Maroc baut ein Aquakultursystem, in dem jährlich pro Becken ca. 3.000 Tonnen **Bio-zertifizierter Barsch** (*Tilapia*) sowie **Bio-Garnelen** und **Salicornia** aufgezogen werden können. In unserem ökologischen Polykultursystem werden zeitgleich Algen und Zooplankton sowie weitere Meeresprodukte erzeugt, die zur Absicherung des *biologischen Kreislaufsystems* als Futter dienen. Das Projekt wird an einem aus klimatischer Sicht idealen Standpunkt an der Küste Marokkos umgesetzt. Hier können wir gesunde Fische mit minimalen Energieeinsatz aufziehen. Frisches Meerwasser, Sonnen- und Windenergie stehen nachhaltig zur Verfügung.

Zertifizierte Bio-Qualität

Wir erreichen höchste Bio-Qualität – durch die *naturnahe* Gestaltung der Becken, *Verzicht auf die prophylaktische Gabe von Antibiotika*, *geringe* Besatzdichte und *gute* *Haltungsbedingungen* der Fische. Wir achten auf eine nachhaltige und verantwortungsvolle Zucht.

Unser Ziel ist: Ressourcen bewahren und optimal nutzen, um ein Modell für die Zukunft zu schaffen.

Impact

Aqua-Kreislaufanlagen (an Land) ermöglichen es, Fische in einer kontrollierten, sauberen und artgerechten Haltung aufzuziehen. Energiebedarf und Umweltbelastung werden minimiert.

- ✓ Keine systematische Verwendung von Antibiotika und Pestiziden
- ✓ Nachhaltige Fütterung (überwiegend pflanzlich aus eigenem Anbau)
- ✓ Artgerechte Aufzucht (geringe Besatzdichte)
- ✓ Verwendung des Nutzwassers als wertvollen Dünger
- ✓ **Keine Verschmutzung oder Überfischung der Meere**

Aktuell nicht investierbar

Darlehenshöhe: _____ **ab 100 €**
Zinssatz: _____ **7.5 %**
Laufzeit: _____ **5 Jahre**
Bereits finanziert _____ **0,00 €**
Maximum _____ **6.000.000,00 €**

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

ProTerra in Zahlen

- 150 ha Land
- 4 Farmen mit 8 Becken zu je 145m x 35m
- Produktionskapazität 24.000 – 28.000 t Fisch pro Jahr
- 84-98 Mio. € Umsatz p.a. bei voller Auslastung der 4 Farmen

Über clean & green

Die clean & green holdings GmbH ist eine Investment-Holding zur effizienten, direkten Finanzierung eines exklusiven Unternehmens- und Projektportfolios.

Wir investieren in nachhaltige Sachwerte (Asset Based Business Models) mit stabilen Cashflows und exzellenten Management Teams.

Unsere Investoren bieten wir eine von den allgemeinen Kapitalmärkten und konjunkturellen Schwankungen weitgehend unabhängige, stabile Rendite.

Unsere Erfolgsfaktoren sind eine schlanke Holdingstruktur, verbindliche Investitionskriterien und ein professionelles Projektmanagement und -controlling.

Management

Björn Heyden

- Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Münster
- Berater für KPMG Consulting;
Projektschwerpunkte: Value Based Management, Fast Close, Post Merger Integration und die Entwicklung von Reportingsystemen
- 11 Jahre Vorstandsvorsitzender der PickPoint AG, zu der Zeit Tochterunternehmen einer börsennotierten Logistikholding
- Seit 2006 Geschäftsführer der Kelson Capital GmbH, Corporate Finance Advisory;
Beratungsschwerpunkte: Projekt-/Unternehmensfinanzierungen und -verkäufe, Projektvolumen zwischen 5 und 120 Mio. Euro
- Seit 2015 Geschäftsführer eines deutschen Family Offices

Aktuell nicht investierbar

Darlehenshöhe: _____ **ab 100 €**
Zinssatz: _____ **7.5 %**
Laufzeit: _____ **5 Jahre**
Bereits finanziert _____ **0,00 €**
Maximum _____ **6.000.000,00 €**

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Anlage 2 zu den Darlehensbedingungen – Projektbeschreibung vom 06.10.2020

Björn Heyden bringt insbesondere seine langjährige Erfahrung im Bereich Unternehmens- und Projektfinanzierung mit und verantwortet die Finanzierung und kaufmännische Leitung der clean & green holdings GmbH.

Marc Wenger

Marc Wenger hat über 30 Jahre Managementenerfahrung. Er war u.a. Vorstand UPS Frankreich, Geschäftsführer von trans-o-flex und Vorstand der PickPoint AG.

Marc Wenger bringt insbesondere seine langjährige Erfahrung im Aufbau und der Leitung von Unternehmen mit, vom Start-up bis zum internationalen Konzern. Er ist überwiegend vor Ort und unterstützt unsere Projekte und Beteiligungen persönlich.

Marktsegmente

clean & green investiert ausschließlich in die Entwicklung nachhaltiger Projekte, die sich durch eine verbesserte Nutzung unserer Ressourcen und Schonung der Umwelt positiv auf unser Leben und die Umwelt auswirken. Bei der Projektauswahl und Führung orientieren wir uns an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Wir haben einen besonderen Focus auf die Bereiche nachhaltige Lebensmittelproduktion, Waste-to-Energy, erneuerbare Energien, Gesundheit und Clean-Tech.

Strategie

clean & green investiert in die frühe Phase der Projektentwicklung. In dieser Phase erwarten wir die höchste Wertsteigerung der Projekte und eine kontinuierliche Nachfrage nach Finanzierungs- und Managementressourcen.

Durch die Strukturierung eines diversifizierten Portfolios und die Einhaltung von verbindlichen Investitionskriterien reduziert clean & green das Risiko von Investitionen in individuelle Projektentwicklungen im Frühstadium.

Professionelle Projektentwicklung, erfahrenes Projekt- und systematisches Risikomanagement sichern die erfolgreiche Entwicklung unserer Investitionen ab.

Aktuell nicht investierbar

Darlehenshöhe: _____ ab **100 €**
 Zinssatz: _____ **7.5 %**
 Laufzeit: _____ **5 Jahre**
 Bereits finanziert _____ **0,00 €**
 Maximum _____ **6.000.000,00 €**

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz:
 Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Die wichtigsten Punkte zum Investment:

Die Darlehenssumme kann ab € 100 bis € 25.000 von Dir frei in 50 Euro-Schritten gewählt werden.

Du bekommst von uns jährlich einen festen Zinssatz von 7,5 % auf Dein Darlehen.

Die Laufzeit beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bekommst Du Deine Darlehenssumme vollständig von uns zurückgezahlt.

Aktuell nicht investierbar

Darlehenshöhe: _____ ab **100 €**
 Zinssatz: _____ **7.5 %**

Zahlungsplan

Angenommen Sie investieren zum Datum 06.10.2020 einen Betrag in Höhe von 2.500,00 €, dann sieht Ihr Zahlungsplan für diese Investition wie folgt aus:

#	Datum	Brutto	Zinsen	Tilgung	Netto	Steuern
1	31.12.2020	44,18 €	44,18 €	0,00 €	44,18 €	0,00 €
2	31.12.2021	187,50 €	187,50 €	0,00 €	187,50 €	0,00 €
3	31.12.2022	187,50 €	187,50 €	0,00 €	187,50 €	0,00 €
4	31.12.2023	187,50 €	187,50 €	0,00 €	187,50 €	0,00 €
5	31.12.2024	188,01 €	188,01 €	0,00 €	188,01 €	0,00 €
6	31.12.2025	187,50 €	187,50 €	0,00 €	187,50 €	0,00 €
7	31.12.2026	2.687,50 €	187,50 €	2.500,00 €	2.687,50 €	0,00 €
		3.669,69 €	1.169,69 €	2.500,00 €	3.669,69 €	0,00 €

Aktuell nicht investierbar

Darlehenshöhe: _____ ab **100 €**
 Zinssatz: _____ **7.5 %**
 Laufzeit: _____ **5 Jahre**
 Bereits finanziert _____ **0,00 €**
 Maximum _____ **6.000.000,00 €**

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz:
 Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Anlage 2 zu den Darlehensbedingungen – Projektbeschreibung vom 06.10.2020

Downloads

- Ex-ante Kosteninformation [↓ Download](#)
- Informationen über Interessenskonflikte [↓ Download](#)
- Informationen für Verbraucher [↓ Download](#)
- Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) [↓ Download](#)
- Statusbezogene Informationen [↓ Download](#)
- Informationen über Zuwendungen [↓ Download](#)
- Risikohinweise [↓ Download](#)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen [↓ Download](#)
- Datenschutzerklärung [↓ Download](#)

Aktuell nicht investierbar

Darlehenshöhe: **ab 100 €**
Zinssatz: **7.5 %**
Laufzeit: **5 Jahre**
Bereits finanziert **0,00 €**
Maximum **6.000.000,00 €**

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

[Impressum](#) [Datenschutz](#) [AGB](#) [Risikohinweise](#)

Vermittlung dieser Vermögensanlage durch Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH

Anbieter der auf dieser Seite präsentierten Investmentmöglichkeit im Sinne des Vermögensanlagegesetzes ist clean & green holdings GmbH. Für die hier von clean & green holdings GmbH präsentierten Inhalte sowie im Rahmen des Anlagenangebots bereitgestellten Informationen und Unterlagen ist ausschließlich clean & green holdings GmbH als Anbieter verantwortlich.

Finanzanlagenvermittlerin und Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform invest.cleanandgreen.investments gemäß § 2a Abs. 3 VermAnlG ist die Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, — fav.crowddesk.io

Hinweis

Ihnen steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB sowie zusätzlich ein Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG zu. Ihr Widerruf kann ohne Bezugnahme auf ein spezifisches Widerrufsrecht erfolgen und hat jeweils zur Folge, dass Sie nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind. Soweit es im Einzelfall bei den Widerrufsfolgen zu abweichenden Ergebnissen zwischen den Widerrufsrechten kommen sollte, gilt stets die für Sie günstigere Rechtsfolge.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

clean & green holdings GmbH, Johannes-Flintrop-Str. 8-10, 40822 Mettmann

c/o Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, Baseler Straße 19, 60329 Frankfurt am Main

Fax: +49 (0) 69/ 2547 419 90

E-Mail: kontakt@ffav.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre clean & green holdings GmbH

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

clean & green holdings GmbH, Johannes-Flintrop-Str. 8-10, 40822 Mettmann

c/o Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, Baseler Straße 19, 60329 Frankfurt am Main

Fax: +49 (0) 69/ 2547 419 90

E-Mail: kontakt@ffav.de

Ende des Hinweises